
42/SPET XXIII. GP

Eingebracht am 21.07.2008

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Stellungnahme zu Petition



Parlamentsdirektion

L1.3 - Ausschussbetreuung NR

Parlament
1017 Wien

E-Mail: stellungnahme.PETBI@parlament.gv.at

Organisationseinheit: BMGFJ-I/A/3 (innerstaatliche und EU-Koordination der Gesundheitspolitik)
Sachbearbeiter/in: Renate Schytil
E-Mail: renate.schytil@bmgfj.gv.at
Telefon: +43(1)71100-4782
Fax: +43 (1) 71100-4222
Geschäftszahl: BMGFJ-11000/0031-I/A/3/2008
Datum: 15.07.2008

Petition Nr. 38 betreffend Langstrecken-Lebend-Tiertransporte

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 30. Mai 2008, GZ 17010.0020/29-L. 13/2008, teilt das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend zu der im Betreff genannten Petition Folgendes mit:

Beim Tierschutz beim Transport handelt es sich um eine internationale Materie, eine EU-weite Regelung besteht durch Verordnung (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen.

Radetzkystraße 2, 1031 Wien
URL: <http://www.bmgfj.gv.at> E-Mail: post@bmgfj.gv.at
DVR: 2109254 UID: ATU57161788

Diese Verordnung, die die alte „Tiertransportrichtlinie“ 91/628/EWG ersetzt, gilt seit 5. Jänner 2007 und enthält detaillierte Vorschriften hinsichtlich der Beförderungsmodalitäten und der Beschaffenheit von Fahrzeugen für Tiertransporte, die in Verbindung mit einer wirtschaftlichen Tätigkeit durchgeführt werden. So sind im Anhang I Kapitel V der Verordnung Zeitabstände für das Füttern und Tränken sowie Beförderungsdauern und Ruhezeiten festgeschrieben: Für Hausequiden (außer registrierten Equiden), Hausrinder, Hausschafe, Hausziegen und Hausschweine darf die Beförderungsdauer nicht mehr als acht Stunden betragen. Diese Beförderungsdauer kann verlängert werden, sofern die zusätzlichen Anforderungen des Kapitels VI erfüllt sind. Kapitel VI enthält Anforderungen an das Dach des Transportfahrzeuges, Boden und Einstreu, Futter, Trennwände, Wasserversorgung, Belüftung und an das Ortungssystem sowie Mindestanforderungen für bestimmte Tierarten.

Die Zeitabstände für das Tränken und Füttern sowie Beförderungsdauer und Ruhezeiten sind bei Verwendung eines Fahrzeugs, das die Anforderungen des Kapitels V erfüllt, die Folgenden:

a) Kälber, Lämmer, Zickel und Fohlen, die noch nicht abgesetzt sind und mit Milch ernährt werden, sowie noch nicht abgesetzte Ferkel müssen nach einer Beförderungsdauer von 9 Stunden eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können.

Nach dieser Ruhepause kann die Beförderung für weitere 9 Stunden fortgesetzt werden.

b) Schweine können für eine maximale Dauer von 24 Stunden befördert werden. Während der Beförderung muss die ständige Versorgung der Tiere mit Wasser gewährleistet sein.

c) Hausequiden können für eine maximale Dauer von 24 Stunden befördert werden. Dabei müssen die Tiere alle 8 Stunden getränkt und nötigenfalls gefüttert werden.

Alle anderen Tieren, die oben nicht genannt wurden, müssen nach einer Beförderungsdauer von 14 Stunden eine ausreichende, mindestens einstündige Ruhepause erhalten, insbesondere damit sie getränkt und nötigenfalls gefüttert werden können. Nach dieser Ruhepause kann die Beförderung für weitere 14 Stunden fortgesetzt werden. Nach der festgesetzten Beförderungsdauer müssen die Tiere entladen, gefüttert und getränkt werden und eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden erhalten.

Die Beförderungsdauer darf — insbesondere unter Berücksichtigung der Nähe des Bestimmungsortes — im Interesse der Tiere um zwei Stunden verlängert werden.

Mit In-Kraft-Treten der Bundesministeriengesetz-Novelle BGBl. I Nr. 6/2007 mit 1. März 2007 wurde dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend die Zuständigkeit für „Tierschutz beim Transport“ übertragen. Seither wurden in diesem Bereich zahlreiche Aktionen gesetzt, so wurde binnen weniger Wochen ein neues Tiertransportgesetz erarbeitet. Das Bundesgesetz, mit dem ein Tiertransportgesetz erlassen wird, und das Tierschutzgesetz und das Tierseuchengesetz geändert werden, BGBl. I Nr. 54/2007, trat am 1. August 2007 in Kraft. Damit wurde nicht nur die Beförderungszeit für innerösterreichische Transporte von Schlachttiere mit 4,5 Stunden bzw. in bestimmten Ausnahmefällen mit maximal 8,5 Stunden begrenzt, sondern auch

die Durchführung effektvoller Kontrollen sichergestellt und die Möglichkeiten zur strafrechtliche Verfolgung und Bestrafung bei Verstößen geschaffen.

In Österreich benötigen Personen, die Tiere gewerblich transportieren, bereits seit 1995 einen Befähigungsnachweis, mit dem eine entsprechende Ausbildung nachgewiesen wird. Entsprechend der Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit, Familie und Jugend über die Ausbildung von Personen, die Tiertransporte durchführen, Personen, die auf Sammelstellen mit Tieren umgehen, sowie Personen, die Tiertransportkontrollen durchführen (Tiertransport-Ausbildungsverordnung, TT-AusbVO), BGBl. II Nr. 92/2008, wird der Befähigungsnachweis erst nach Absolvierung eines Lehrganges mit abschließender Prüfung ausgestellt.

Eine Etikettierung des Fleisches hinsichtlich der Transportdauer würde im Hinblick auf den freien Warenverkehr vor allem Sinn ergeben, wenn dies EU-weit durchgeführt umgesetzt wird. Es liegt an der Europäischen Kommission, die das Initiativrecht besitzt, einen entsprechenden Vorschlag vorzulegen.

Hinsichtlich der EU-Exporterstattungen und der Besteuerung der Lebendtiertransporte wären die dafür zuständigen Ministerien zu befassen.

Für die Bundesministerin:
Mag. Dr. Brigitte Magistris

Beilage: 0

Elektronisch gefertigt